



**TIERSCHUTZ
AUSTRIA**

An das
Land Salzburg
Legislativ- und
Verfassungsdienst
Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg

landeslegistik@salzburg.gv.at
begutachtung@bka.gv.at

Vösendorf, am 09.01.2026

20031-LFW/723/111/27-2025

Stellungnahme
des Wiener Tierschutzvereins

zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der Höchstabschüsse für Rabenvögel (Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher) sowie Wasservögel (Grau- oder Fischreiher und Kormoran) für die Jahre 2026 und 2027 festgelegt werden (Vogelabschussplanverordnung 2026 und 2027);

Sehr geehrte Damen und Herren,

als anerkannte Umweltorganisatin machen wir Sie darauf aufmerksam, dass der gegenständliche Verordnungsentwurf rechtswidrig ist.

Gemäß § 103 Abs 1 b Sbg. JG sind alle Federwildarten in allen Lebensstadien besonders geschützt. Die Rabenvögel (Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher) sowie Wasservögel (Grau- oder Fischreiher und Kormoran) zählen zu den Federwildarten des Salzburger Jagdgesetzes (§ 4 2e und f). Gemäß § 103 2a des



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Gesetzes gilt für sie das Verbot aller absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von Tieren, die der Natur entnommen werden.

Mit dem Beitritt zur EU hat sich Österreich zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet. Der gegenständliche Verordnungsentwurf verstößt gegen diese sowie gegen § 103 Abs 1 b Sbg. JG.

Der EuGH stellte klar (Urteil vom 01.08.2025, Az. C-784/23): Die Verbote der Vogelschutzrichtlinie (Töten, Verletzen, Nester zerstören, starkes Stören) gelten für alle Vogelarten, nicht nur für „gefährdete“. Ob eine Art bedroht ist oder nicht, spiele keine Rolle.

Der EuGH bekräftigt des Weiteren, dass alle europäischen Vogelarten während der Brutzeit streng geschützt sind – unabhängig davon, ob sie bedroht sind. Schon die Inkaufnahme einer Tötung, Störung oder Nestzerstörung reicht aus und verstößt gegen die Vogelschutzrichtlinie.

Gemäß §104 b, lit b kann die Behörde zur Vermeidung ernster Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und an Viehbeständen Ausnahmen von Verbot gemäß § 103 Abs 2 bewilligen, wenn dadurch der Bestand der betroffenen Wildart nicht gefährdet wird und es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erreichen. **In Kontinente gebündelte Abschusszahlen ohne fachliche Grundlagen ohne Prüfung gelinderer Mittel ohne Nachweis eines erheblichen Schadens und ohne wissenschaftliches Monitoring zum Erhaltungszustand, erfüllen diese Voraussetzungen jedenfalls nicht.**

Bei Brutvögeln hat ein fachgerechtes Monitoring im Frühjahr und nicht im Herbst statt zu finden.

Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen sowie landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden pauschal Rabenvögeln zugeschrieben, ohne diese zu belegen. Als ein Ausnahmезweck für die Entnahme von Rabenkrähen müssten **nachweislich ernsthafte Schäden nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** vorliegen. Dazu fehlen im Verordnungsentwurf jegliche Angaben. So tatsächlich ernsthafte Schäden behauptet werden würden, müsste es in einem zweiten Schritt eine **monetäre Bewertung dieser Schäden** geben. Auch dazu fehlen jegliche Angaben.



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Es ist davon auszugehen, dass gar keine Schäden vorliegen. Die Tatsache der nicht gemeldeten Schäden kann auch der Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft LUA entnommen werden (https://www.luasbg.at/fileadmin/user_upload/stellungnahmen/Gesetze%20und%20Novellen/VO_Hoehstabschuesse_Voegel_-_LUA-Stellungnahme.pdf);

1) Zur Bedeutung des Eichelhäher für das Ökosystem Wald:

Völlig außer Acht gelassen wird, dass der Eichelhäher ein sehr wichtiger und für das Ökosystem Wald wertvoller Vogel ist, der durch seine Vorratswirtschaft, also durch das Eingraben von Eicheln, Bucheckern und Haselnüssen dazu beiträgt, die Diversität und die Struktur von Wäldern zu verbessern. Der Vogel ist im Volksmund daher auch unter dem Namen "Gärtner des Waldes" bekannt, die durch ihn gepflanzten Samen werden als Häherstaaten bezeichnet. Eiche und Eichelhäher sind ein Musterbeispiel für eine Symbiose, also einer Wechselbeziehung zwischen zwei artverschiedenen Organismen, bei der beide gleichermaßen voneinander profitieren: Ein einzelner Häher legt im Herbst unermüdlich Vorräte von 3.000 bis zu 5.000 Eicheln an.

Heutige Wälder sind vielerorts durch eine naturferne Forstwirtschaft geprägt, die jahrhundertlang auf den Brotbaum Fichte setzte. Auch in Salzburg dominiert die Fichte mit 72,2% des Holzvorrats und einem Flächenanteil von 55,4%, zudem sind 51,1% der Nadelwälder tatsächliche Fichtenreinbestände, während die Eiche nur mit 0,4% Vorratsanteil und 0,2% Flächenanteil vertreten ist (<https://www.waldgeschichten.com/aus-dem-leben/unser-wald-in-oesterreich/fakten-zahlen-zum-wald-in-salzburg/>). Die Ökosystemleistung der Eichelhäher ist beachtlich: Um Eichen als Mischbaumart in Nadelwaldreinbestände einzubringen kalkuliert die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) 250 Kilogramm Eicheln (= 25 -30.000 Stück) pro Hektar - das schaffen 3-6 Häher pro Hektar, kostenlos. In Schweden hat man die Leistung eines Häherpaares umgerechnet: die Eichenverjüngung würde, von Menschen erbracht, pro Hektar zwischen 2.100 und 9.400 Dollar kosten. Diese Beziehung zwischen Eichelhäher und Eiche nutzen Förster, indem sie in Wäldern,



**TIERSCHUTZ
AUSTRIA**

in welche Eichen eingebracht werden sollen, auf Plattformen Eicheln auslegen – und die Häher die Pflanzung übernehmen lassen.

Welche Wildtiere werden durch die „Erhaltung der Kulturlandschaft“, also durch Intensivlandwirtschaft (Herbizide, Pestizide, großflächige Monokulturen, Kommassierung, fehlende Brachen, fehlende Deckung) beeinträchtigt? Es sind Arten der Offenlandschaft, etwa Rebhühner, Wachteln, Feldlerchen und Feldhasen. Genau für diese Arten aber ist der Eichelhäher keine Bedrohung, sie leben genau in jenen Landschaften, in denen Eichelhäher nicht leben. Als typischer Waldvogel meidet der Eichelhäher offene Flächen, um nicht selbst Beute zu werden. Eichelhäher sind ausgesprochene Waldvögel: Ihre gerundeten Flügel, unregelmäßigen Flügelschläge sind charakteristisch für kurze Flüge zwischen Bäumen. Die besten Reviere mit dem höchsten Bruterfolg sind jene mit dichtem Bestand mittelalter Bäume. Der Lebensraum von Eichelhähern ist immer baumbestanden.

Es gibt keine Belege für namhafte Schäden, die durch den Eichelhäher hervorgerufen werden: Vereinzelt frisst der Eichelhäher Kirschen, Weintrauben oder Maiskörner, allerdings nur in Waldrandnähe, weil er als schlechter Flieger offene Flächen meiden, um nicht Beute von Greifvögeln zu werden. Überdies gibt es landesweit kaum Kirschkulturen und Weinbau.

Abgesehen von vereinzelten Fraßschäden in Waldrandnähe scheint der Eichelhäher aber landwirtschaftlichen Kulturen nicht zu beeinträchtigen. Sonst hätte 2020 nicht ausgerechnet die niederösterreichische Landwirtschaftskammer den „Appell an die Jäger [gerichtet], den Eichelhäher bei der Treibjagd zu verschonen, er ist ein hilfreicher Waldbauer.

Schäden an forstwirtschaftlichen Kulturen werden durch Eichelhäher nicht verursacht, im Gegenteil er nützt der Forstwirtschaft.

2) Zur Bedeutung der Rabenkrähen für das Ökosystem

Territoriale Rabenkrähen sind sehr wichtig, werden aber leider leicht abgeschossen, weil sie nicht so mobil sind, wie die nichtbrütenden



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Rabenkrähenschwärme, sogenannte Junggesellengruppen. Das ist sogar kontraproduktiv, denn Revierkrähen vertreiben immer die Nichtbrüter.

Wenn am Waldrand einzelne Rabenkrähenpaare brüten, ernähren diese die Jungen zum Großteil mit Insekten, anderen Wirbellosen und Kleinnagern.

Revierkrähen sind dadurch für den Landwirt sehr nützlich, sie fressen u.a. Schnellkäferlarven, die z.B. in den Kartoffeln Schäden anrichten. Beim Hinauszupfen suchen Rabenkrähen oft Schadinsekten. Sie vertilgen sehr viele Agrarschädlinge (gerade im Biolandbau wichtig, wo nicht gespritzt wird).

Der Mythos, dass Rabenvögel lebenden Weidetieren die Augen aushacken würden, ist tausende Jahre alt und beruht auf Fehlbeobachtungen, die immer weiter tradiert werden. Rabenkrähen und Elstern verwerten tote Tiere und können in Aas nur durch Körperöffnungen eindringen, da sie keinen spezialisierten Schnabel zum Öffnen der Körperdecke haben, wie etwa Geier.

Wie alle Krähenverwandten haben auch Rabenkrähen äußerst wirksame innerartliche Mechanismen, die eine zu starke Vermehrung verhindern. Sie beruhen auf Territorialverhalten, dass zu dichte Besiedelung zunächst grundsätzlich ausschließt. Gerade in Österreich ist zu dieser höchst intelligenten Vogelgruppe an Krähen und Kolkraben intensivst geforscht worden.

Ein zusätzlicher Faktor spielt auch das antagonistische Verhalten innerhalb der Corvidenverwandtschaft. Kolkraben plündern Nester aller kleineren Verwandten, Krähen die der Elstern und Häher. Alle gemeinsam sind wiederum regelmäßige Beute diverser Prädatoren, wie Habicht, Steinadler, Uhu und vieler Beutegreifer unter den Säugetieren.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass vor allem Krähen und Elstern anderen Vogelarten wie allen Falken und Waldohreulen überhaupt erst die Existenz ermöglichen, da all diese Arten selbst keine Nester errichten können. Die stabilen Nester von Krähen und Elstern dienen im Folgejahr diesen als Brutplatz. Nur Turmfalken können auch in Felswänden oder im urbanen Bereich an Gebäuden nisten.



**TIERSCHUTZ
AUSTRIA**

Rabenkrähen ernähren sich vorwiegend von kleineren Lebewesen auf Wiesenflächen. Das ist eine Vielzahl von Arten die für den Mensch bei stärkerer Vermehrung, z.B. in Monokulturen negativ in Erscheinung treten und oft den Einsatz von Insektiziden nach sich ziehen. Dazu gehören z.B. Käferlarven, die ganze Saaten schädigen können. Rabenkrähen zu entnehmen ist nicht nur ineffizient, sondern auch unklug. Es gibt keinen vernünftigen Grund dazu und die Koexistenz der Artenvielfalt wird dadurch gestört.

3) Wasservögel (Grau- oder Fischreiher und Kormoran)

Auch hier fehlen wissenschaftlich fundierte Nachweise für die behaupteten erheblichen ökologischen oder fischereiwirtschaftlichen Schäden. Pauschale Aussagen über massive Fischverluste ersetzen keine konkrete, kausale Schadensanalyse und erfüllen nicht die unionsrechtlichen Anforderungen an Ausnahmebewilligungen.

Die Natur folgt Regeln, die das Überleben einer Vielzahl von Arten jeder Lebensweise sichert. Es wäre weise hier so wenig wie möglich einzugreifen. Wenn doch, dann nur auf der Basis von Wissen und nicht von Spekulationen. **Ökologisch betrachtet reguliert das Fischangebot den Wasservögelbestand. Sollten die Fischbestände, wie von der Fischereilobby behauptet, tatsächlich dramatisch zurückgehen, müsste der Wasservögelbestand schon vorher sinken.** Noch fragwürdiger ist die Vorstellung und Annahme, Wasservögel müssten zum Schutz des Edelkrebse (Asterus astacus) getötet werden. Dieser Krebs ist von der Krebspest bedroht und daher bereits aus fast allen Gewässern verschwunden. **Die Krebspest wird jedoch durch Angler verbreitet, die Amerikanische Flusskrebse (Pacifastacus leniusculus) freilassen.** Wasservögel und Flusskrebse haben eine lange gemeinsame Evolutionsgeschichte und es gibt keinen einzigen Hinweis, geschweige denn einen Beweis dafür, dass Wasservögel für den Rückgang der Flusskrebspopulationen verantwortlich sind.

Nicht Wasservögel sind für den Rückgang von Fischbeständen verantwortlich, sondern a) Infektionskrankheit PKD (proliferative Nierenerkrankung); b) Schlechter Zustand der Lebensräume; c) Chemische Verschmutzung; d) Erhöhte Wassertemperatur durch Klimaerwärmung.



**TIERSCHUTZ
AUSTRIA**

Nach der Judikatur verpflichtet Art. 9 Abs 3. der Aarhus-Konvention die Mitgliedsstaaten in Verbindung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C83/02) dazu, für Mitglieder der Öffentlichkeit wie den Wiener Tierschutzverein, einen **wirksamen gerichtlichen Schutz** der durch das Unionsrecht garantierten Rechte und Vorschriften des Umweltrechts zu gewährleisten (VwGH 18.12.2020, Ra2019/10/0081). Nach Art. 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention haben die Vertragsparteien unbeschadet und zusätzlich der Überprüfungsmöglichkeit nach Abs. 2 sicherzustellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren haben, um die von Behörden vorgenommenen Handlungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Recht verstoßen. Die gegenständliche Verordnung verstößt auch gegen die Aarhus Konvention, weil sie anerkannten Umweltorganisationen diese Rechte verwehrt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Änderung des Verordnungsentwurfes,
verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen,

Dr.ⁱⁿ Michaela Lehner

Leitung Stabstelle Recht

Wiener Tierschutzverein

